



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Generalsekretariat

Direktion C – Transparenz, Effizienz und Ressourcen
SG.C.1 – Transparenz, Dokumentenmanagement und Zugang zu Dokumenten

Brüssel,
SG.C.1

██████████
Deutschland

Übermittlung per E-Mail:
██

Ihr Zweitantrag auf Dokumenteneinsicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 - EASE 2023/1408

Sehr geehrter Herr R ██████████

ich nehme Bezug auf Ihren Zweitantrag gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission¹ (im Folgenden „Verordnung (EG) Nr. 1049/2001“), der am 8. Mai 2023 bei uns registriert wurde.

Ihr Zweitantrag bezieht sich auf Ihren Erstantrag vom 2. März 2023, der am selben Tag registriert wurde und in dem Sie um Zugang zu folgenden Dokumenten ersuchen:

„Aktuell besteht ein Mangel an Antibiotika, Patienten erhalten somit nicht immer die Medikamente, die ihnen der Arzt verschrieben hatte. In dem Zusammenhang bitte ich um Übersendung von allen Vorlagen zu dem Thema, die die Leiterin der Generaldirektion Gesundheit der Kommission erhalten hat und alle Rückläufer von ihr.“

Ihr Erstantrag wurde der Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zur Bearbeitung zugewiesen. Da Sie innerhalb der vorgeschriebenen Fristen keinen Erstbescheid erhalten haben, haben Sie am 8. Mai 2023 einen Zweitantrag eingereicht.

Zwischenzeitlich wurde Ihnen am 5. Juni 2023 der Erstbescheid übermittelt (Aktenzeichen Ares(2023)3879404).

¹ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

Vor diesem Hintergrund wird das Generalsekretariat Ihren Zweitantrag, den Sie wegen des Ausbleibens des Erstbescheids gestellt haben, nicht weiter bearbeiten.

Sollten Sie eine Überprüfung des Erstbescheids vom 5. Juni 2023 wünschen, können Sie einen neuen Zweitantrag gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Mariusz Daca
Stellvertretender Referatsleiter